



Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Grafling

Herrn Ersten Bürgermeister o. V. i. A.

Hauptstraße 2

94539 Grafling

Wasserrecht, Naturschutz

Sachbearbeiterin: Frau Schreiner

E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de

Fax: 0991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

41-8631.02.01 Schr

☎ (0991) 31 00-0
oder Durchwahl

31 00 - 406

Zimmer-Nr.

213

Deggendorf,

13.10.2025

Wassergesetze;

Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus einer Quelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 534/1, Gemarkung Bergern, Gemeinde Grafling für die Wasserversorgung der Ortschaft Wühnried durch die Gemeinde Grafling, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Anton Stettmer, Hauptstraße 2, 94539 Grafling

Anlagen:

1 geprüfte Antragsfertigung, i. R.

1 Empfangsbekanntnis, g. R.

1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

1. Bewilligung nach §§ 8, 10 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Gegenstand der Bewilligung

Der Gemeinde Grafling, Hauptstraße 2, 94539 Grafling - nachstehend Vorhabensträger genannt- wird die Bewilligung zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus einer Quelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 534/1, Gemarkung Bergern, Gemeinde Grafling nach Maßgabe der in Ziffer 1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 – 16.00 Uhr



1.2 **Zweck der Gewässerbenutzung**

Die bewilligten Benutzungen dienen der Trink- und Brauchwasserversorgung der Ortschaft Wühnried in der Gemeinde Grafling.

1.3 **Planunterlagen**

Den Benutzungen liegen folgende Planunterlagen, gefertigt von der Geoplan GmbH, Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht vom 26.01.2021
- Übersichtslageplan, M = 1 : 25.000 vom 30.09.2021
- Lageplan mit Versorgungsgebiet, M = 1 : 10.000 vom 30.09.2021
- Quellschüttungsmessungen und Verbrauchsdaten 2020
- Bauzeichnungen der Wassergewinnungsanlagen
- Wasserchemische und mikrobiologische Wasseruntersuchungen

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 10.12.2021 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 13.10.2025 versehen.

1.4 **Beschreibung der Anlage**

1.4.1 **Lage der Entnahmestelle**

Das Entnahmegrundstück befindet sich auf folgendem Grundstück:

Quelle	Flur-nummer	Gemarkung	Ort	Ostwert	Nordwert
1	534/1	Bergen	Gemeinde Grafling	793470	5427820

Die Quelle befindet sich rund 650 m östlich von Wühnried an der Westseite des Einödriegels rund 1,5 km unterhalb des Gipfels. Das Entnahmegrundstück hängt deutlich nach Nordwesten. Alle Grundstücke im Bereich der Quelle sind bewaldet. Alle Höhenlagen der Quelle werden mit 711 m über NN angegeben.

1.4.2 **Hydrogeologische Angaben**

Die Quelle befindet sich auf Gneisuntergrund. Als Grundwasserleiter werden die Klüfte im Grundgestein sowie quartäre und tertiäre Deckschichten angenommen. Diese Lagen werden als schluffiger bis stark schluffiger Fein- bis Mittelsand beschrieben. Eingelagerte Steine können bis 50% des Volumens einnehmen. Die Mächtigkeit der wasserführenden Schicht wird auf rund 2,0 m geschätzt.

Den mittleren k_f -Wert für diese Bodenschichten setzt das untersuchende Büro mit 5×10^{-6} m/s an. Für den Hohlraumanteil ist aus den Antragsunterlagen eine Bandbreite von 14 bis maximal 30 % zu entnehmen.

Das Grundwassergefälle wird dem Hanggefälle gleichgesetzt. Der Planer gibt dafür an einer Stelle des Erläuterungsbericht 12 % an anderer 18 % an.



Er errechnet aus diesen Zahlen an einer Stelle des Erläuterungsberichts eine Fließgeschwindigkeit von 0,6 m/Tag, an anderer Stelle von 5,55 m/Tag. Als 50-Tagefließzeit ergibt sich danach 30 bis 277,5 m.

Die Grundwasserfließrichtung weist von Südosten nach Nordwesten.

Nach den vorliegenden Planunterlagen misst die jährliche Grundwasserneubildung bei Wühnried 300 mm. Bei einer durchschnittlichen Schüttung der Quelle von 0,92 l/s errechnet der Entwurfsverfasser daraus ein Einzugsgebiet der Quelle von $0,09 \text{ km}^2 = 9,0 \text{ ha}$.

1.4.3 **Hydrologische Angaben**

Die Schüttung der Quelle wurde in den Jahren 1998 und 2020 monatlich gemessen.

Danach betrug

- die Höchstschüttung: 1,38 l/s
- die Geringstschüttung: 0,54 l/s

Als mittlere Schüttung werden 0,92 l/s errechnet.

1.4.4 **Bauliche Ausführung**

Der bestehende Quellsammelschacht wurde als Ortbetonbauwerk hergestellt. Er misst rund 1,3 m x 1,3 m. Der Zugang erfolgt mit einem Edelstahl über der freien Wasseroberfläche. Im nach unten offenen Quelfassungsschacht steigt das Grundwasser durch eine eingebrachte Kieslage auf. Es handelt sich demnach um eine Stauquelle.

Der Wasserspiegel steht etwa 1,3 m unter der Geländeoberfläche an.

1.4.5 **Fördereinrichtung**

Das Grundwasser gelangt über eine 2-Zoll-Gussleitung mit natürlichem Gefälle vom Quellsammelschacht zur Aufbereitung bzw. zum Hochbehälter. Die weitere Wasserversorgung basiert ebenfalls auf natürlichem Gefälle.

1.4.6 **Überwasser**

Am Zulauf zur Entsäuerung unterbricht ein Schwimmventil den Zulauf in den Hochbehälter. Nicht gebrauchtes Wasser wird in den Quellschacht zurückgestaut. Das Überlaufrohr aus dem Quellsammelschacht endet rund 8 m unterhalb der Quelle. Dort bildet das Überlaufwasser den Ursprung eines Gewässers.

1.4.7 **Wasseraufbereitung**

Das Wasser wird durch Filterung über Kalkriesel entsäuert. Nachfolgend erfolgt eine Entkeimung des Wassers durch eine Ultra-Filtration und eine UV-Bestrahlung. Ein Aktivohle-Filter komplettiert die Wasseraufbereitung. Die Anlagen befinden sich in einem liegenden Rundbehälter aus Polyethylen.



1.4.8 **Wasserspeicher**

Beidseits an den eben genannten Behälter schließen sich Kammern zur Bevorratung des Wassers an. Die beiden Kammern, ebenfalls aus Polyethylen, fassen jeweils 12 m³. Der Hochbehälter befindet sich knapp 200 m unterhalb der Quelle.

1.4.9 **Flächennutzungen im Wassereinzugsgebiet**

Das gesamte Wassereinzugsgebiet ist bewaldet, wobei Nadelholz überwiegt. Außerdem wird das Gebiet von einigen Forstwegen zur Bewirtschaftung der Wälder durchzogen.

1.4.10 **Wasserbeschaffenheit**

Das Quellwasser zeichnet sich durch eine schwache Mineralisierung und einen niedrigen Ph-Wert aus. Rohwasseranalysen liegen den Planunterlagen nicht bei. Nach den Trinkwasseranalysen von 2019 und 2020 entspricht das geförderte Wasser der Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

2. **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Für die bewilligten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Pflichten sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 **Dauer der Bewilligung**

Die Bewilligung wird für die Zeit vom 01.01.2025 **bis einschließlich 31.12.2044** erteilt.

2.2 **Umfang der bewilligten Benutzung**

Die Bewilligung gewährt die Befugnis auf dem Grundstück Fl. Nr. 534/1, Gemarkung Bergen, Gemeinde Grafling bis zu

- 0,35 l/s
- 27 m³/Tag
- 4.500 m³/Jahr

Grundwasser abzuleiten.

2.3 **Sparsame Verwendung des Wassers**

Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

2.4 **Unterhaltung**

Die Benutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu warten, zu betreiben und zu unterhalten.

2.5 **Nutzungsänderung und Auflassung**

Eine Änderung der Anlage, der Nutzung des Grundwassers oder die Auflassung sind dem Landratsamt Deggendorf Deggendorf (per Post: Landratsamt Deggendorf, SG 41, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de) und dem



Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (per Post: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstr. 20, 94469 Deggendorf oder per E-Mail: poststelle@wwa-deg.bayern.de) unverzüglich anzuzeigen.

2.6 **Betretungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG ist den Beauftragten der Gewässer verwaltenden Behörde die Besichtigung und Prüfung der Anlagen jederzeit zu gestatten und durch Mitwirkung des Betriebsbeauftragten und Stellung der erforderlichen Geräte zu ermöglichen.

2.7 **Wasserschutzgebiet**

Zur Sicherung und zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Grafling für die Ortschaft Wühnried wird in Kürze im Rahmen eines separaten Anhörungsverfahrens ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Maßgaben dieser Verordnung sind zu beachten bzw. umzusetzen.

2.8 **Naturschutzfachliche Auflagen**

- 2.8.1 Die technische Anlage muss regelmäßig kontrolliert und auf ihre korrekte Funktionsweise überprüft werden. Die Entnahmemengen sind regelmäßig zu kontrollieren.
- 2.8.2 Bei dem Betrieb von Geräten im Zusammenhang mit der Wasserentnahme und der Rückführung von Wasser in den Vorfluter bzw. dem Gewässer sind ausschließlich ökologisch unbedenkliche Schmiermittel zu verwenden.
- 2.8.3 Durch das zurückgeführte Restwasser darf keine Belastung der unterliegenden Gewässerlebensräume entstehen.

2.9 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 3 WHG unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Nrn. 1 - 4 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

2.10 **Rechtsnachfolge**

Die Bewilligung geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Vorhabensträger (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Deggendorf dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3. **Entscheidung über Einwendungen**

Die vom anwaltlich vertretenen Einwendungsführer erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

4. **Hinweise**

- 4.1 Die Bewilligung darf gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 WHG aus den in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) genannten Gründen widerrufen



werden. Die Bewilligung kann ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Inhaber der Bewilligung die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat oder den Zweck der Benutzung so geändert hat, der er mit dem Plan (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht mehr übereinstimmt.

- 4.2 Ist eine Gewässerbenutzung durch eine unanfechtbare Bewilligung zugelassen, können wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung keine Ansprüche geltend gemacht werden, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Vorkehrungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind (§ 16 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Dies schließt Ansprüche auf Schadensersatz wegen nachteiliger Wirkungen nicht aus, die darauf beruhen, dass der Gewässerbenutzer angeordnete Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 WHG).

- 4.3 Die Gewässerbenutzungen unterliegen gemäß § 1 Abs. Nr. 1 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) nicht der genannten Eigenüberwachungsverordnung, da nicht mehr als 5.000 m³ im Jahr entnommen werden.
- 4.4 Mit Ablauf des 31.12.2044 erlischt die Bewilligung, d. h. die Gewässerbenutzungen dürfen danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzungen über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, hat der Vorhabensträger rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Deggendorf zu stellen.

5. Kostenentscheidung

- 5.1 Die Kosten des Verfahrens hat der Vorhabensträger, die Gemeinde Grafling, Hauptstraße 2 94539 Grafling, zu tragen.
- 5.2 Für diesen Bescheid wird **keine Gebühr** festgesetzt.
- 5.3 Auslagen sind in Höhe von **465,60 Euro** angefallen.



Gründe:

I. Sachverhalt

1. Vorhaben

Die Gemeinde Grafling hat mit Schreiben vom 11.10.2021 und unter Vorlage von Planunterlagen beim Landratsamt Deggendorf einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus einer Quelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 534/1, Gemarkung Bergern, Gemeinde Grafling, gestellt.

Beantragt wurde die Bewilligung zur Ableitung von 4.500 m³ Grundwasser pro Jahr. Als Momententnahme sollen 0,91 l/s erlaubt werden. Das Wasser dient der Wasserversorgung der Ortschaft Wühnried in der Gemeinde Grafling.

Die Gemeinde Grafling ist bereits seit 2009 Träger der oben aufgeführten Wasserversorgung. Die Wasserversorgung, basierend auf der jetzt beantragten Quellableitung, ist bereits seit Jahrzehnten in Betrieb.

Angeschlossen sind derzeit 14 Anwesen mit 38 Personen und 15 Stück Großvieh sowie ein Hotel mit 24 Gästebetten und rund 3.100 Übernachtungen pro Jahr.

2. Planunterlagen

Dem Antrag liegen die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

3. Wegfall der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Bei dem Vorhaben war gemäß 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen, da weniger als 5.000 m³ pro Jahr entnommen werden.

4. Beteiligung Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter

In dem wasserrechtlichen Verfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange gehört (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 a Satz 1 BayVwVfG, Nrn. 7.4.4.1 und 7.4.4.2 (Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas)):

- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf
- Gesundheitsamt Deggendorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung keine Einwände, wenn die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Auch wurde dem Grundstückseigentümer die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Die dabei vorgebrachten Einwendungen sind nachstehend unter der Nr. 6 zusammengefasst.



5. Bekanntmachung, Auslegung

Das vor dem Erlass einer Bewilligung erforderliche Anhörungsverfahren nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG wurde durchgeführt. Der Antrag und die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 24.01.2022 bis 23.02.2022 bei der Gemeinde Grafling und beim Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren konnten die gesamten Auslegungsunterlagen auch auf den Internetseiten der Gemeinde Grafling und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden. Die Auslegung wurde vorher ordnungsgemäß durch die Gemeinde Grafling ortsüblich bekanntgemacht.

Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der Bewilligung berührt werden, konnte zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 09.03.2022, bei den genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Erteilung der Bewilligung erheben.

Abgesehen von Einwänden des Grundstückseigentümers wurden keine Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

6. Einwendungen Beteiligter

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden vom anwaltlich vertretenen Einwendungsführer zusammenfassend folgende Einwendungen erhoben:

- Das Überwasser soll in den Quellschacht zurückgestaut und über ein Überlaufrohr aus dem Quellsammelschacht abgeleitet werden. Dies führt in diesem Bereich zu einer, die forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden, Vernässung des Grundstücks FlNr. 534/1.
- Für die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen – Beseitigung der Mulden im unmittelbaren Umfeld der Fassung, Auffüllung des Geländes mit Erdreich sowie die Gestaltung zu einem leichten Hügel – wurde mit dem Grundstückseigentümer keine Regelung für die dafür erforderliche Inanspruchnahme der Grundstücke getroffen.
- Die Abholzung und Umgestaltung des Fassungsbereiches zu einer Wiese widersprechen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben.

7. Gutachten des amtlichen Sachverständigen

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat als amtlicher Sachverständiger die antragsgegenständlichen Unterlagen geprüft und mit Gutachten vom 10.12.2021 hierzu wie folgt Stellung genommen:

7.1 Antragsunterlagen

Die vorgelegten Pläne und Erläuterungen ergeben ein ausreichendes Bild von der Wasserversorgungsanlage. Die hydrogeologischen Gegebenheiten sind dargestellt.

7.2 Hydrologie

Schüttungsmessungen wurden nur für das Jahr 1998 und 2020 vorgelegt. Der amtliche Sachverständige hat diese Zahlen mit der Schüttung anderer Quellen verglichen, die in der



Nähe liegen und zu denen langjährige Schüttungsmessungen vorliegen. Danach errechnet sich für die Quelle in Wühnried in einem Trockenjahr eine Mindestschüttung von 0,35 l/s.

Bei der Berechnung des 50-Tage-Fließweges kommt der Planer auf stark unterschiedliche Ergebnisse. Der Ansatz günstiger Rechenannahmen ist nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen bei den Unwägbarkeiten des Untergrundes und dem Sicherheitsbedürfnis bei einer öffentlichen Wasserversorgung nicht gerechtfertigt. Es müssen im Gegenteil für die Durchlässigkeit des Untergrundes und das Porenvolumen Werte angenommen werden, die auf der sicheren Seite liegen. Bei einem k_f -Wert von 5×10^{-5} m/s (einer Zehnerpotenz über dem Wert des Entwurfsverfassers) für den Kluft-/Zersatzgrundwasserleiter, einem Gefälle von 18 ‰ und einem Hohlraumanteil im Boden von 14 ‰ ergibt sich für die 50-Tage-Grenze ein Abstand von der Quelle von 280 m.

7.3 Entnahmemengen und Wasserbedarf

Auf Grund der angeschlossenen Personen, der Großvieheinheiten und der Hotelbetten ergibt sich auf der Grundlage von bekannten Zahlen für den spezifischen Wasserverbrauch im Landkreis Deggendorf ein höherer durchschnittlicher Tagesbedarf als im Antrag angegeben.

Er liegt nach den Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf bei rund 10,7 m³/Tag. Daraus lässt sich ein Jahresbedarf, einschließlich etwaiger Verluste, von etwa 3900 m³ errechnen. Bei der Festlegung der erlaubten Menge hat der amtliche Sachverständige deshalb einen Puffer für mäßige Verbrauchssteigerungen in der Zukunft vorgeschlagen. Der spezifische Verbrauch nimmt im Allgemeinen eher ab und von einer umfangreichen Bautätigkeit ist in Wühnried nicht auszugehen. Eine starke Zunahme des Verbrauchs in den nächsten Jahren hält der amtliche Sachverständige daher für unwahrscheinlich.

Die erforderliche Wassermenge an Tagen mit Spitzenbedarf liegt bei den angegebenen Verbrauchern und nach Erfahrungswerten für den spezifischen Höchstverbrauch bei rund 25,0 m³.

Aus der errechneten Mindestquellschüttung von 0,35 l/s ergibt sich eine Tagwassermenge von 30 m³. Damit kann der Tageshöchstbedarf abgedeckt werden.

7.4 Bauliche Anlagen

Die Fassungstiefe ist gering. Dies lässt befürchten, dass der Schutz vor Verunreinigungen des genutzten Grundwassers nicht in jedem Fall ausreicht. Hier sind Vorkehrungen erforderlich, um Oberflächenwasser besser fern zu halten. Es bietet sich an, das Gelände im Vorfeld der Quelle mit schwer durchlässigem Erdreich aufzufüllen.

Das vorgesehene Nutzvolumen des Hochbehälters reicht aus, um den Tagesbedarf zur gleichmäßigen Bewirtschaftung der Quelle auf 24 Stunden verteilen zu können.

7.5 Wasserbeschaffenheit

Der vorliegende Untersuchungsbericht bescheinigt dem untersuchten Wasser, dass es zur Trinkwasserversorgung geeignet ist.

7.6 Fassungsbereich

In der unmittelbaren Umgebung der Quelle sind Bodeneintiefungen festzustellen. Die Senken begünstigen die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwasser. Diese



Gefährdungspotentiale müssen nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen beseitigt werden.

Der Baumbewuchs reicht bis unmittelbar an die Fassungen heran. Durch die Wurzeln könnte die Quelle langfristig sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht beeinträchtigt werden. Der Baumbestand sollte nach und nach reduziert werden.

Der vorgesehene Umfang der Fassungszone ist angemessen.

7.7 Schützbarkeit des Wasservorkommens

Das Trinkwasservorkommen wurde seitens des amtlichen Sachverständigen als schutzwürdig, schutzbedürftig und schutzfähig eingestuft.

7.8 Andere Gewässerbenutzer

Gut 150 m südlich der vorhandenen Quelle befindet sich private Quelfassungen. Eine Einflussnahme durch die beantragte Entnahme auf die Quellen muss nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen nicht befürchtet werden.

Weitere Gewässerbenutzer, die durch die Grundwasserentnahme beeinträchtigt werden könnten, gibt es laut amtlichen Sachverständigen nicht. Auch spielt die Quellaufleitung an der Teisnach für die beantragte Quellaufleitung keine Rolle.

7.9 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Die Quelle liegt im Einzugsgebiet eines namenlosen Baches, der bei Grub in den Hohlbauernwaldbach mündet. Der namenlose Bach verfügt unterhalb der betreffenden Quelle über ein Einzugsgebiet von rund 200 ha. Damit verliert er durch die Quellaufleitung rund 5 % seiner Wasserführung. Dies ist nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen zugunsten einer öffentlichen Wasserversorgung hinnehmbar.

Das Quellgebiet zeichnet sich durch zahlreiche kleinere Wasserläufe aus. Die Quelle selbst befindet sich zwischen zwei Gräben, von denen der nähere einen Abstand von etwa 25 m aufweist. Auch daher fällt bei der Bilanz der Oberflächengewässer die Ableitung der Quelle weniger ins Gewicht.

Mit der Fassung der Quelle wurde der natürliche Grundwasseraustritt aber zerstört und das Quellgewässer stark geschmälert. Dadurch wurde seltenen, hochspezialisierten, für die Pflanzen- und Tierwelt wertvollen Lebensgemeinschaften die Existenzgrundlage entzogen. Ein Ausgleich dafür wurde nicht geschaffen. Vernässungsstellen wenige Meter unterhalb der Quelle sogar nach einer langen Trockenzeit zeigen jedoch, dass die Quelle nicht vollständig gefasst worden ist. Damit ist der beschriebene Verlust nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen etwas weniger einschneidend.

7.10 Andere Bezugsquellen

Eine Anschlussmöglichkeit an ein leistungsfähiges überörtliches Versorgungsnetz besteht nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen nicht. Andere Quellen in günstiger Lage und ausreichender Schüttung sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht bekannt. Damit ist die Schutzwürdigkeit des Grundwassers, das mit Hilfe der hier zu begutachtenden Quellaufleitung für die öffentliche Wasserversorgung abgeleitet wird, zu bejahen.



8. Erörterungstermin

Vorgebrachte Einwendungen wurden am 19.09.2025 im Landratsamt Deggendorf erörtert. Die Teilnehmer des Erörterungstermins wurden ordnungsgemäß geladen, der Termin wurde in der Gemeinde Grafling ortsüblich rechtzeitig bekannt gemacht.

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

II. Rechtliche Würdigung

Gegenstand der Gestattung ist das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus einer Quelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 534/1, Gemarkung Bergern, Gemeinde Grafling für die Wasserversorgung der Ortschaft Wühnried.

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

1. Bewilligung zur Ausübung der Gewässerbenutzungen

1.1 Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus einer Quelle stellen Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Die Gemeinde Grafling, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Anton Stettmer, hat die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 14 WHG beantragt. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung liegen vor.

Die Gewässerbenutzungen sollen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegen deshalb im öffentlichen Interesse (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas).

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Bewilligung liegt ebenfalls vor, da es der Gemeinde Grafling nicht zugemutet werden kann, ihr Vorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen (vgl. § 14 Abs. 1 WHG und Nr. 2.1.10.2 VVWas).

Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 WHG widerruflich.

Nach § 16 Abs. 2 WHG schließt eine unanfechtbare Bewilligung Ansprüche auf Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Vorkehrungen und auf Schadensersatz aus. Lediglich Schadensersatzansprüche, die darauf beruhen, dass der Gewässerbenutzer gegen Inhalts- und Nebenbestimmungen der Bewilligung verstößt, sind nicht ausgeschlossen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 WHG).

Für das Verfahren für eine Bewilligung gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.



1.2 Gestattungsfähigkeit

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Bewilligung ist § 12 WHG.

Die Bewilligung ist nach § 12 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässerveränderungen sind nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen nach Beteiligung der betroffenen Fachstellen und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ebenso wenig vor, so dass keine Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG vorliegen.

Die in §§ 27 und 47 WHG normierten Bewirtschaftungsziele des Verschlechterungsverbots und des Gebots zur Erreichung des guten Zustands werden ebenfalls eingehalten.

Auch werden aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf durch das Vorhaben gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG keine Rechte Dritter beeinträchtigt bzw. insoweit beeinträchtigt, als dass nachteilige Wirkungen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Abgesehen von der nachstehend (vgl. Nr. 3) erläuterten Vernässung des Grundstücks Fl.Nr. 534/1 sind keine weiteren nachteiligen Wirkungen gegenüber Dritten i. S. d. § 14 Abs. 4 WHG erkennbar.

Demnach wird nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen eine gut 150 m südlich liegende private Quelfassung nicht durch die beantragte Entnahme beeinflusst. Weitere Gewässerbenutzer, die durch die Grundwasserentnahme beeinträchtigt werden könnten, gibt es laut amtlichen Sachverständigen ebenfalls nicht. Auch spielt die Quellaufleitung an der Teisnach für die beantragte Quellaufleitung keine Rolle.

Ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht, obwohl keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG und § 14 Abs. 3 und 4 WHG vorliegen, nicht. Die Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung steht hingegen im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Deggendorf (sog. Bewirtschaftungsermessen). Bei Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind insbesondere alle relevanten Belange zu ermitteln und in die Ermessensentscheidung einzustellen sowie die Belange ihrer Bedeutung entsprechend zu gewichten und diese gegeneinander sachgerecht abzuwägen.

Aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf liegen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus einer Quelle für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Wühnried vor.

Im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens wurde der Grundsatz der ortsnahe Wasserversorgung in gebührender Weise eingestellt. Dabei handelt es sich gemäß § 50 Abs. 2 WHG um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Landratsamtes Deggendorf, die



von Amts bei der Erteilung der Bewilligung zur Gewässerbenutzung für die öffentliche Wasserversorgung zu beachten ist. Mit dem Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung soll zu einem vorsorgenden und flächendeckenden Grundwasserschutz beigetragen werden, indem die Entstehung von sogenannten Opfergebieten vorgebeugt wird, d. h. Gebieten die nicht als Trinkwasserreservoir genutzt werden.

Demnach ist gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 WHG der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit stehen unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht entgegen. Auch bestehen nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen keine anderen Anschlussmöglichkeiten an ein leistungsfähiges überörtliches Versorgungsnetz. Andere Quellen in günstiger Lage und ausreichender Schüttung sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ebenfalls nicht bekannt. Damit ist die Schutzwürdigkeit des Grundwassers nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen zu bejahen.

Der Erhalt der ortsnahen Wasserversorgung zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Ortschaft Wühnried entspricht nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen auch den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen. Das Grundwasser soll dem Zweck für den es vornehmlich bestimmt ist, nämlich der Trinkwasserversorgung, zugeführt werden. Auf Grund des Wasseruntersuchungsergebnisses und des vermuteten Einzugsgebietes ist das zur Entnahme vorgesehene Grundwasser zur Trinkwasserversorgung geeignet.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der obigen Ausführungen konnte das Landratsamt Deggendorf dem Vorhabensträger somit die Bewilligung nach § 14 WHG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erteilen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 BayVwVfG.

2.1. Dauer der Bewilligung

Mit der unter Ziffer 2.1 festgesetzten Befristung soll langfristig die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden. Mit der Dauer der festgesetzten Befristung wird aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf sowohl der Vertrauensschutz der Gemeinde Grafling als auch dem stetigen Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz Rechnung getragen. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein mit anderen vergleichbaren Gewässerbenutzungen ausgeübten Verwaltungspraxis. Die Befristung ist insbesondere erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind.

2.2. Umfang der bewilligten Benutzungen

Der mittels Ziffer 2.2 festgesetzte Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserangebot beschränkt. Die Beschränkung der Entnahmemenge ist erforderlich, da mit vertretbarem Untersuchungsaufwand keine hinreichende Prognose zur längerfristigen Belastbarkeit des Grundwasserhaushalts möglich ist.



2.3. Übrige Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der übrigen unter Ziffer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf Vorschlag der beteiligten Fachstellen.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Mindestanforderungen, die für den Vorhabensträger wirtschaftlich tragbar sind. Diese sind insbesondere zur Vermeidung und zum Ausgleich schädlicher Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG), zur Gewährleistung naturschutzrechtlicher und gesundheitsrechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) sowie zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen für Dritte erforderlich.

3. Einwendungen

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden.

Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In den Fällen des Satzes 2 ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 WHG gilt entsprechend, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert wird, die bisherige Nutzung seines Grundstückes beeinträchtigt wird, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen wird oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird.

Geringfügige Wirkungen bleiben außer Betracht (§ 14 Abs. 4 WHG).

Zu den vorgebrachten Einwendungen ist unter Bezugnahme auf den Erörterungstermin Folgendes festzustellen:

- Vernässung des Grundstückes Fl.Nr. 534/1

Die Vernässung des Grundstückes wird nicht nur durch die Ableitung des Überwassers verursacht, sondern diese trägt lediglich zusätzlich dazu bei. Ferner besteht die Vernässung nicht erst seit der Einleitung des Überwassers, sondern verursacht durch die natürlich bestehenden Quellaustritte und Oberflächenabflüsse seit Jahrzehnten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Ableitung des Überwassers direkt neben der Quelfassung positiv zu bewerten. Als alternative Lösung könnte das Überwasser auch bis zur Reserve geleitet werden und erst dort abgeleitet werden. Die mögliche Ableitungsstelle neben der Reserve weist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keinerlei Nässezeiger auf. Durch die Ableitung neben der Reserve würde es aus vegetationskundlicher Sicht zu deutlich mehr Veränderungen kommen als bei der Ableitung direkt neben der Quelfassung.

- Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ohne eine entsprechende Regelung mit dem Grundstückseigentümer



Die Einwendung hat sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt, in dem der Vorhabensträger die Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt hat.

- Abholzung widerspricht der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Die Einwendung hat sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt, in dem der Vorhabensträger die Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt hat.

Die Einwendung hinsichtlich der Vernässung des Grundstücks Fl.Nr. 534/1 hat sich im Rahmen der Erörterungsverhandlung nicht erledigt. Sie wird zurückgewiesen.

Bei der vorliegenden Einwendung handelt es sich nicht um eine nachteilige Einwirkung auf ein Recht i. S. des § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG. Insbesondere liegt hier keine Verletzung des Eigentumsrechts vor. Die für die gegenständliche Gewässerbenutzung erforderlichen Nutzungsrechte wurden zugunsten der Gemeinde Grafling dinglich gesichert. Auch die erforderlichen Umgestaltungsmaßnahmen erfolgten im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer. Bei der zurückgewiesenen Einwendung hinsichtlich der Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks aufgrund der durch Ableitung des Überwassers verursachten Vernässung handelt es sich vielmehr um eine mögliche nachteilige Einwirkung auf schutzwürdige Interessen - hier Beeinträchtigung der bisherigen Benutzung des Grundstücks gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG.

Aus der Bezeichnung „bisherige Benutzung“ ergibt sich, dass nur die im Zeitpunkt der Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens (im Zeitpunkt der Einwendungserhebung) ausgeübte Benutzung geschützt ist. Im vorliegenden Fall lag die Vernässung des Grundstücks bereits vor der Einleitung des Wasserrechtsverfahrens vor, sodass sich grundsätzlich keine, auf die Ableitung des Überwassers zurückzuführende Beeinträchtigung der forstwirtschaftlichen Nutzung des gegenständlichen Grundstücks seit der Einwendungserhebung ergeben kann.

Abgesehen davon darf die Bewilligung erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die vorliegende Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Wasserversorgung und damit dem Wohl der Allgemeinheit, was die Erteilung der Bewilligung rechtfertigen kann (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 WHG).

Die Entschädigungsregelung des § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG findet auf die Fälle des § 14 Abs. 4 Satz 1 WHG keine Anwendung.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung. Für den Erlass dieses Bescheids wird keine Gebühr erhoben. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG in Höhe von 465,60 Euro sind durch die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf entstanden.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, den 13.10.2025
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin